

Entschädigungssatzung der Gemeinde Kasseedorf

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO), in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz am 04.03.2022 (GVObI. S. 153), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03.05.2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, S. 220), zuletzt geändert am 01.10.2020 (GVObI. Schl.-H. S. 738), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOff), in der Fassung vom 28.03.2018, der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF), in der Fassung vom 28.03.2018 (Amtsbl. Schl.-H. 2018 Nr. 16, S. 302) und des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), in der Fassung vom 26.05.2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz am 28.06.2021 (BGBl. I S. 2250), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 08.12.2022 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Kasseedorf erlassen:

§ 1

Mitglieder Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 2

Bürgermeister/Bürgermeisterin und Stellvertretende

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden keine Kosten für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke erstattet.
- (3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden keine Telefonkosten erstattet.
- (4) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.
Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3

Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

Neben der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 oder des Sitzungsgeldes nach § 1 Absatz 2 erhalten Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

§ 4

Fraktionsvorsitzende und Stellvertretende

(1) Neben der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 oder des Sitzungsgeldes nach § 1 Absatz 2 erhalten Fraktionsvorsitzende nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.

(2) Die Stellvertretenden der Fraktionsvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht überschreiten.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschlag für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit im Haushalt

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern, sowie im Verhinderungsfall den stellvertretenden Mitgliedern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 16,00 €.

(3) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder der Gemeindevertretung, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und im Verhinderungsfall stellvertretenden Mitglieder, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,00 €. Auf Antrag sind anstatt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Leistungen nach dem Absätzen 1-3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 oder 2 der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 6

Ersatz der Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern, sowie im Verhinderungsfall den stellvertretenden Mitgliedern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

§ 7

Reisekostenvergütung und Fahrkosten

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern, sowie im Verhinderungsfall den stellvertretenden Mitgliedern, ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenvergütung für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren.

(2) Fahrkosten, die den in Absatz 1 genannten Personen, durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, werden nicht gewährt.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister kann gemäß § 15 (2) der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern eine pauschalisierte Fahrkostenerstattung gewährt werden. Die Höhe der pauschalisierten Erstattung bemisst sich anhand des Durchschnitts der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelentschädigungen.

§ 8

Gemeinde- und Ortswehrführer und Stellvertretende, Gerätewartinnen und Gerätewarte, Jugendwartinnen und Jugendwarte

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie die Ortswehrführerinnen oder -führer und deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Das Kleidergeld beträgt für die Gemeindewehrführerin oder den Gemeindewehrführer 18,00 € monatlich und für ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter 9,00 € monatlich, da der Gemeindewehrführung in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kein kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird. Das Kleidergeld beträgt für die Ortswehrführerinnen und Ortswehrführer jeweils 12,00 € monatlich und für die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter 6,00 € monatlich, da den Ortswehrführungen in angemessener Zeit und erforderlichem Umfang kein kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird.

(3) Die Jugendwartin oder Jugendwart und die Gerätewartinnen oder die Gerätewarte erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie-EntschRichtl-fF) in Höhe von 100 % der jeweiligen Höchstsätze der jeweils geltenden Richtlinie.

§ 8a Sicherheitswachen

Für Tätigkeiten im Rahmen der Feuerwehrsicherheitswache ist nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie-EntschRichtl-fF) eine Entschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Richtlinie an die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr in der Funktion als Feuerwehrsicherheitswache zu entrichten.

§ 9 Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Ostholstein-Mitte erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse kein Sitzungsgeld von der Gemeinde.

§10 Zuschuss bei Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst

Für den Sitzungsdienst der Gemeinde Kasseedorf werden die Unterlagen ausschließlich digital zur Verfügung gestellt.

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter, mit Ausnahme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse als auch deren Vertretungen, mit Ausnahme der Ortsbeiräte erhalten für die Anschaffung, bzw. Nutzung von privater IT-Ausstattung einen zweckgebunden, einmaligen Zuschuss in Höhe von 300,- EUR zu Beginn einer Wahlzeit (60 Monate), ab der Wahlperiode 2023. Bei der späteren Teilnahme am Sitzungsdienst im vorgenannten Sinne wird ein anteiliger Zuschuss, gerechnet auf Monatsbasis, aufgerundet auf volle Euro ausgezahlt. Bei vorzeitigem Ende der Teilnahme ist der Zuschuss anteilig nach den verbleibenden Restmonaten der Wahlzeit, abgerundet auf volle Euro, zurück zu erstatten.

§ 11 Mitglieder des Jugendbeirates

Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 3,00 €.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Kasseedorf vom 14.08.2019 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.12.2021 außer Kraft.

23744 Schönwalde a. B., d. 08.12.2022

Gemeinde Kasseedorf
Die Bürgermeisterin

Regina Voß
Regina Voß

Seite 4 von 4

